



Gemeinde Kaisersbach – hier lässt es sich leben!

Die Gemeinde Kaisersbach liegt ca. 40 km östlich von Stuttgart in Mitten des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die Gemeinde umfasst 43 malerisch gelegene Dörfer, Weiler, Höfe und Häuser. Ein Ort zum Leben und Wohlfühlen. Mit seinen knapp 2.500 Einwohnern gehört Kaisersbach zu den kleineren Kommunen im Landkreis.

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Kaisersbach ist infolge des Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum 20. Januar 2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 24. Oktober 2021**, eine eventuell notwendige Neuwahl am **Sonntag, 14. November 2021**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 46 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 27. September 2021, 18 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s.o.) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohnortgemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 25. Oktober 2021 und endet am Mittwoch, 27. Oktober 2021, 18 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Sollte eine persönliche Vorstellung der Bewerber (m/w/d) in einer öffentlichen Versammlung stattfinden, werden Ort und Zeit den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.